

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 12

DATUM : 23.05.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen -
- 54 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 363 „Hauser Ring / Vermillionring“; Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB -
- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 371 „Jägerhofstraße / Am Rosenkothen“ -
- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan Ost 218 „Brückenbauwerk am Ostbahnhof“ 2. Änderung (Bereich Josef-Schappe-Straße) -
- 57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2011 -
- 58 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

53 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Ratingen

Das Ratsmitglied Frau Prof. Dr. Marianne Dierks hat am 29.04.2013 ihr Ratsmandat mit Ablauf des 30.04.2013 niedergelegt. Frau Prof. Dr. Dierks ist auf den Wahlvorschlag der Partei „SPD“ gewählt worden. Auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514 – SGV. NRW. 1112), wird hierdurch festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „SPD“

Herr Albert Häuser
geboren am 03.07.1971
wohnhaft Weimarer Str. 8
in 40880 Ratingen

nachgerückt ist.

Herr Albert Häuser nahm das Mandat nicht an.

Als Ersatzmitglied für Herrn Albert Häuser rückt aus der Reserveliste der Partei „SPD“

Herr Dr. Hans Martin Kraft
geboren am 07.05.1947
wohnhaft Forsthaus 25
in 40883 Ratingen

nach.

Gegen die Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes und die für das Wahlgebiet zuständige Leitung von Parteien und der Wählergruppen, die an der Gemeindewahl 2009 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf einzureichen.

Ratingen, 15.05.2013

Stadt Ratingen
Der Wahlleiter

Birkenkamp
Bürgermeister

54 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 363 „Hauser Ring / Vermillionring“ Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25. Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes M 363 „Hauser Ring / Vermillionring“ identisch und liegt in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 20 und 46. Er beinhaltet die Flurstücke:

Flur 20: 306, 312, 313, 256, 258, 261, 264;

Flur 46: 394, 395, 405 – 408, 410 – 412 sowie Teilbereiche der Flurstücke 396, 397, 398;

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

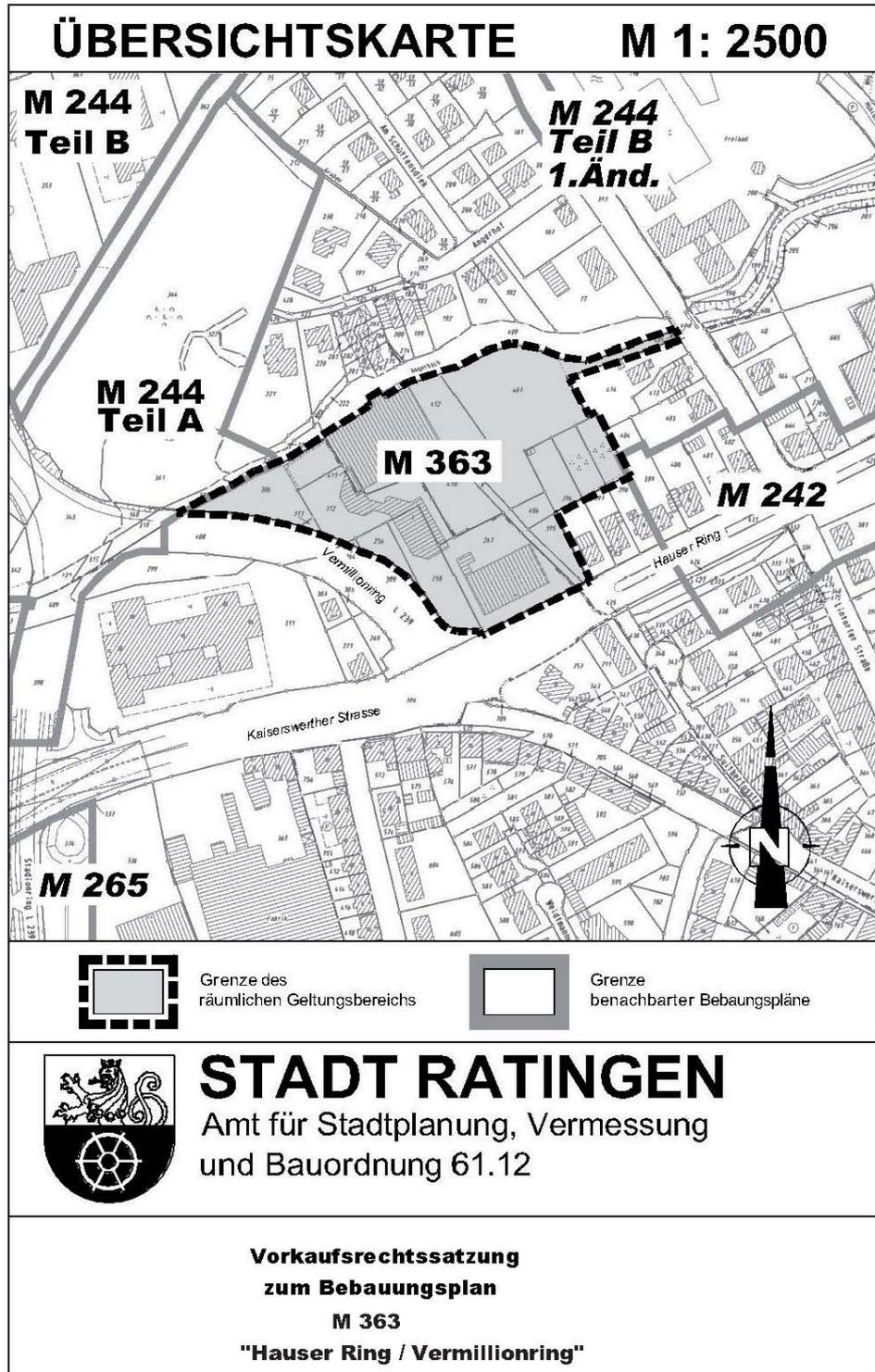
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuchs oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Ratingen, den 22.05.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



55 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 371 „Jägerhofstraße / Am Rosenkothen“ Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 mit Wirkung vom 30.07.2011 (BGBl. I S.1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S.194) am 16.05.2013 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit der Entscheidungsbegründung vom 26.11.2012 liegt ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossene Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

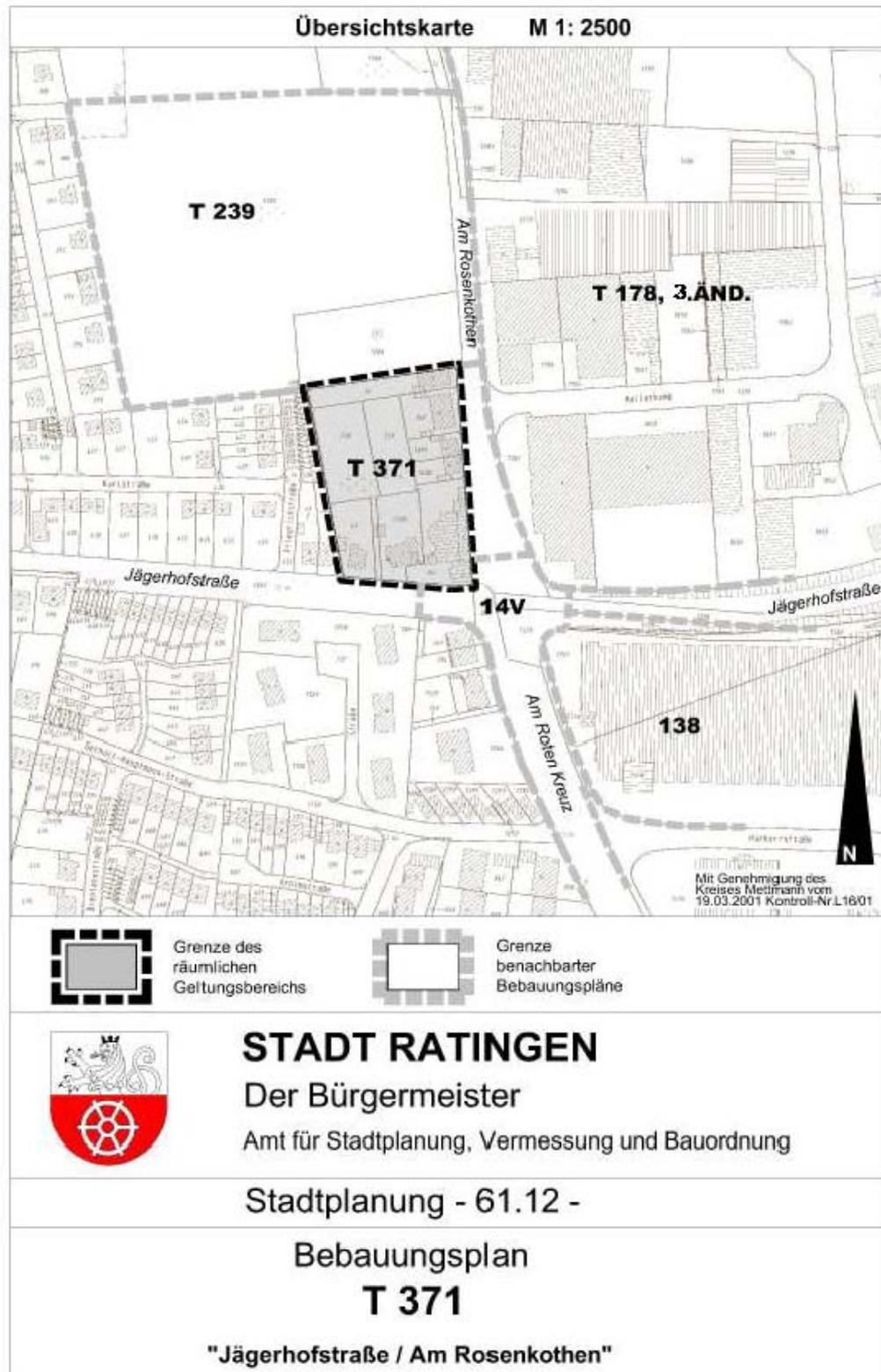
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 22.05.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan Ost 218 „Brückenbauwerk am Ostbahnhof“ 2. Änderung (Bereich Josef-Schappe-Straße) Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Ost 218 „Brückenbauwerk am Ostbahnhof“ 2. Änderung (Bereich Josef-Schappe-Straße). Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 25 und beinhaltet folgende Flurstücke:

40, 181, 323, 324, 403, 404, 426, 427, 429, 1040, 1051, 1059, 1096, 1105, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115;

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Änderungsbereich weniger als 20.000 m² Grundfläche entsprechend § 13a (1) Satz 1 BauGB beinhaltet.

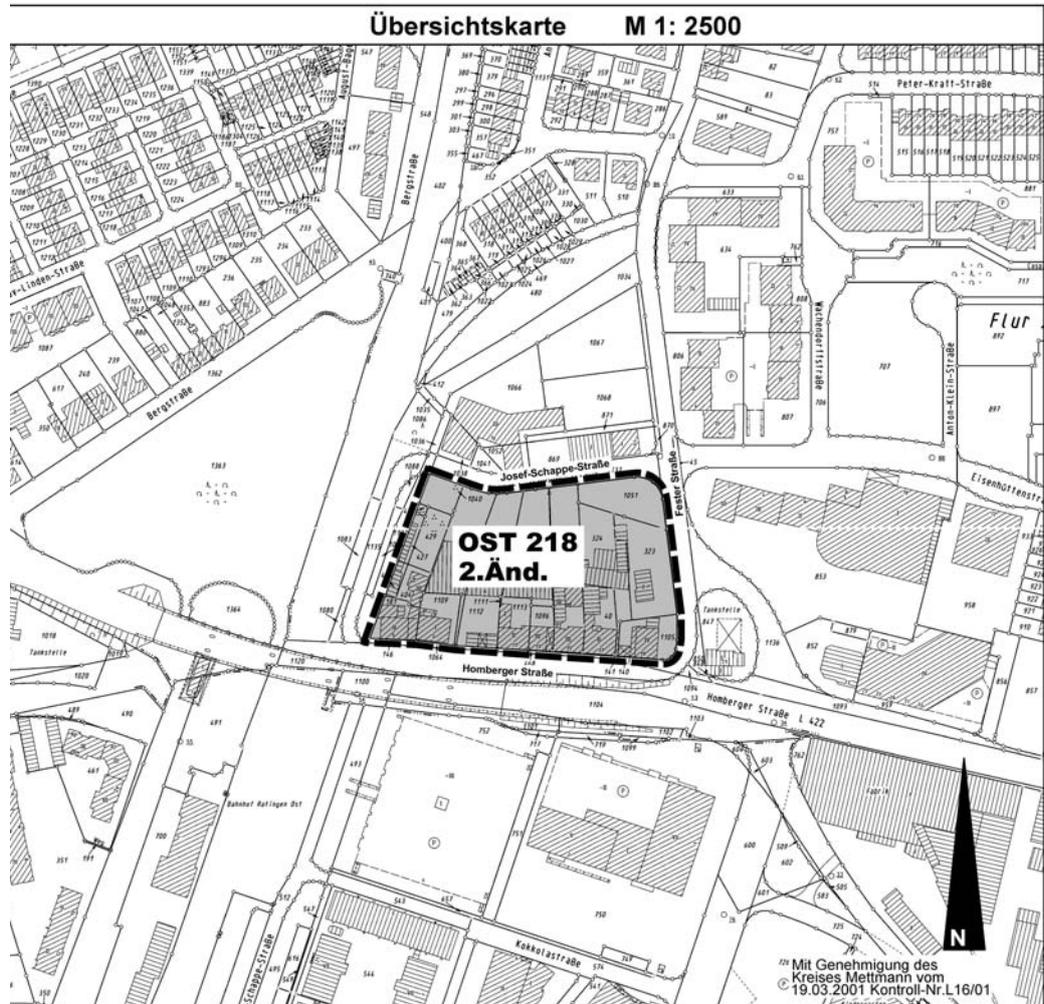
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 16.05.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 22.05.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan OST 218

"Brückenbauwerk am Ostbahnhof"

2. Änderung
(Bereich Josef-Schappe-Straße)

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2011

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen vom 08.05.2008, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 16.05.2013 (Drucksache 80 / 2013) öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Ratingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2011 in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.05.2013 wird der Jahresüberschuss von 18.354.179,68 Euro der Allgemeinen Rücklage des Eigenkapitals zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Ratingen wird für den Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2011 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der hier veröffentlichte Jahresabschluss 2011 der Stadt Ratingen nebst Anlagen zur Kenntnisnahme angezeigt.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2010	31.12.2011
	Mio. €	Mio. €
Anlagevermögen	780,4	776,6
Umlaufvermögen	58,4	71,7
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,6	1,6
Summe Aktiva	840,4	849,9
Eigenkapital	347,6	365,9
Sonderposten	217,7	215,6
Rückstellungen	164,4	167,0
Verbindlichkeiten	102,9	93,5
Passive Rechnungsabgrenzung	7,8	7,9
Summe Passiva	840,4	849,9

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2011 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss 2011 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Rathaus, Minoritenstraße 2 – 6, 2. Etage, Räume 221 - 228, zu den Dienstzeiten und zwar

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Ratingen, 21. Mai 2013

Birkenkamp
Bürgermeister

58 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3020049734, 3021524206, HRV

3031101219 (1101211)H,

3041000658 (1000652)R, 3042283006 (2283000)R, 3043704422 (3704426)R,

3022647055 (2647055)V

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Mai 2013

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021124064 - alt 1124064 (V)

3022905438 - alt 2905438 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 21. Mai 2013

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -